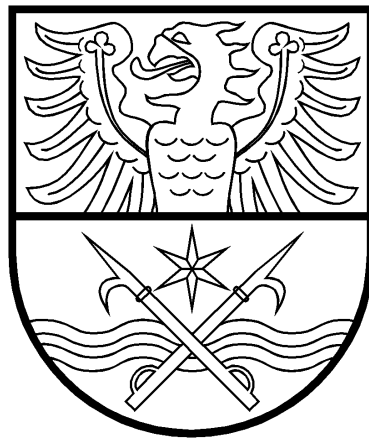


Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendamt

Jugendförderung



Qualitätsstandards

Kinder- und Jugendreisen in MOL

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite 3
2.	Reiserecht	Seite 3
3.	Betreuer	Seite 4
4.	Transfer	Seite 5
5.	Unterkunft	Seite 5
6.	Verpflegung	Seite 5
7.	Programm	Seite 6
8.	Zusammenarbeit und Förderung	Seite 6

1. Allgemeines

Die Qualitätsstandards gelten für alle Veranstalter, unabhängig von Rechtsformen und der Beantragung von Fördergeldern.

Betreute Kinder- und Jugendreisen sind mehrtägige Reisen mit Übernachtungen und einer pädagogischen Zielstellung. Im Einzelnen können dies sozialpädagogische, erlebnispädagogische, spielpädagogische, theaterpädagogische, soziokulturelle, interkulturelle oder gesundheitspräventive Ansätze sein. Soziales Lernen soll im Mittelpunkt stehen.

Mehrtägige Unternehmungen ohne Übernachtungen (Stadtranderholung, Ferienspiele u.ä.) gelten reiserechtlich nicht als Reisen. Sie sollten sich jedoch an den Qualitätsstandards orientieren.

Unter Berücksichtigung einer gesunden Ernährung, ausreichend Bewegung und Entspannung soll eine gesunde Mischung aus Erholungs- und Erlebnischarakter garantiert werden.

Diese Standards sichern eine hohe Qualität des Kinder- und Jugendreisens sowohl im Servicebereich, bei den Unterkünften, bei der Betreueraus- und Weiterbildung und in der pädagogischen Begleitung. Partnerschaftlich sollten die Veranstalter sich weiter qualifizieren und zusammenarbeiten.

2. Reiserecht

Der Veranstalter hat die Einhaltung aller reiserechtlichen Bestimmungen zu garantieren. Dies beinhaltet insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen:

- BGB u.a. ab § 1626 Aufsichtspflicht und ab § 651a, Reisevertrag, Insolvenzversicherungspflichten
- Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten (BGB-InfoV)
- der HACCP
- Infektionsschutzgesetz (§34, Absatz 5 Belehrungspflicht der Eltern)
- Kinder- und Jugendschutzgesetz
- SGB VIII, Ausführungsgesetz, § 8a
- VO über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Datenschutz (Verwertung von Fotos der Kinder)

Der Veranstalter *muss leicht einsehbare* allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen haben. (InfoV)

Ein Betreuungskonzept/Leitbild muss vorhanden und sollte öffentlich zugänglich sein (Webseite).

Der Veranstalter muss über die notwendigen Versicherungen verfügen, insbesondere einer Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung. Soweit die Entrichtung des Reisepreises ganz oder teilweise vor Beendigung der Reise verlangt wird ist eine auch eine Insolvenzversicherung nach § 651k BGB erforderlich.

Der Veranstalter hat den Eltern den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung zu empfehlen.

Der Veranstalter muss ein schriftliches Notfallmanagementkonzept vorweisen und die Betreuer darin schulen.

3. Betreuer

BetreuerInnen können hauptberuflich oder ehrenamtlich sein. Sie sind auf Zuverlässigkeit und Eignung vom Veranstalter zu prüfen. Empfohlen wird folgende Selbstverpflichtungserklärung des/der Betreuers/Betreuerin:

Der Betreuer darf nicht drogenabhängig(Alkohol, illegale Drogen, Medikamente) sein, gegen ihn darf kein Rechtsverfahren anhängig sein, er darf nicht vorbestraft sein und keiner in Deutschland verbotenen Gemeinschaft angehören. Rechtsextremistische und ausländerfeindliche Aussagen und Verhaltensweisen sind mit der Betreuertätigkeit unvereinbar. Er muss den Voraussetzungen des §72a SGB VIII genügen.

Ein Betreuervertrag ist abzuschließen, der die Aufgaben des Veranstalters und des Betreuers definiert.

Betreuer und BetreuerhelferInnen(ab 16 Jahre) müssen eine spezielle für Kinder- und Jugendreisen zugeschnittene Ausbildung haben. Diese kann trägerintern oder extern erfolgen. Die Ausbildungsinhalte richten sich nach den Bestimmungen zum Erwerb der Jugendleitercard. Sie ist zu dokumentieren und die Teilnahme nachzuweisen. Die Fortbildung der ausgebildeten Betreuer sollte jährlich (*in begründeten Fällen: mindestens alle zwei Jahre*) stattfinden. Es gibt ein Ausbildungskonzept welches ausgehändigt werden kann.

Betreuer müssen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen. Aus rechtlichen Gründen müssen sie 18 Jahre alt sein. Betreuerhelfer können ab 16 Jahren eingesetzt werden, kommen jedoch nicht in die rechtliche Verantwortung der alleinigen Aufsichtspflicht. Der Altersabstand zu den Betreuenden sollte 3 Jahre betragen.

Der Betreuerschlüssel sollte bei 6 - 9jährigen bei 1: 8
10 - 13jährigen bei 1:10
14 - 17jährigen bei 1:15 liegen.

Bei kleinen Gruppen sind aus Gründen der gegenseitigen Ersetzbarkeit zwei Betreuer einzusetzen. Bei Reisen mit Jungen und Mädchen sind gemischte Teams anzustreben. Empfohlen wird eine klare Gruppen- und Zimmerzuordnung pro Betreuer. Klare Regelwerke werden mit den Teilnehmern erarbeitet und umgesetzt.

Betreuer und Eltern müssen den Veranstalter rund um die Uhr kontaktieren können (Notfallnummer). Eltern müssen ihre Kinder telefonisch erreichen können. Tägliche Teamberatung ist einzuplanen.

4. Transfer

Bei Einsatz angemieteter Busse muss der Veranstalter die Zuverlässigkeit des Unternehmens sichern. Die Einhaltung aller transferrelevanten Vorschriften ist vom Unternehmen jährlich schriftlich einzuholen.

Zu Beginn des Transfers ist das Fahrzeug einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen und der Fahrer zu überprüfen (Durchsichten erfolgt, Alkoholkontrolle, Anzahl der Fahrer in Abhängigkeit der Reisedauer, ausreichend Schlaf vor der Reise) Bei Zweifel über die Zuverlässigkeit ist die Polizei hinzuzuziehen.

Schon bei der Reiseplanung sind die zulässigen Lenk- und Schichtzeiten der Fahrer zu berücksichtigen.

Betreuer haben die Fahrweise zu beobachten und müssen notfalls die ordnungsgemäße Fahrweise einfordern.

Die Art des Transfers ist in der Reiseausschreibung zu definieren und das leistende Unternehmen dem Kunden bekannt zu machen.

5. Unterkunft

Der Veranstalter trägt die Verantwortung bei der Auswahl der Unterkünfte. Sie sind vor der Reise zu besichtigen. Schwerpunkte der Kontrollen sind:

- allgemeiner Bauzustand und Geländeordnung, Gefahrenquellen
- Einzäunung des Objektes
- Sanitäreanlagen
- Küche
- Schlaf- und Aufenthaltsräume
- Einhaltung der Gesundheits- und Hygienestandards
- Einhaltung Brandschutz, Brandschutzordnung
- Hausordnung
- medizinische Versorgung.

Zur Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen wird dem Veranstalter empfohlen, sich an den vom Bundesforum für Kinder- und Jugendreisen im Rahmen des Qualitätsmanagements Jugendreisen herausgegebenen Basisklassifizierungen für Unterkünfte zu orientieren.

6. Verpflegung

Der Veranstalter hat die Verpflegungsleistung abzusprechen und auf kinder- und jugendgerechte, abwechslungsreiche, ausreichende, schmackhafte und ausgewogene Mahlzeiten zu achten. Vegetarische Möglichkeiten und Sonderwünsche aus gesundheitlichen, ethnischen oder religiösen Gründen sind vorab zu klären. Ein kostenfreier Zugang zu Getränken außerhalb der Essenszeiten ist zu garantieren (Wasser, Tee). Zu den Mahlzeiten sind kostenfreie Getränke zu reichen.

7. Programm

Das Programm ist Interessierten transparent bekannt zu machen. Dies können Informationsveranstaltungen, Elternversammlungen, Flyer, telefonische Beratungen oder Informationen auf Webseiten sein.

Der Veranstalter hat in seinem Angebot konkrete Angaben aufzunehmen zu Betreuung, Transfer, Unterkunft und Verpflegung sowie gegebenenfalls erforderlich gesundheitliche Vorsorgen und klare Angaben über die garantierte Durchführung der Reise oder die Absagemöglichkeiten für Veranstalter bzw. Teilnehmer.

Die Reiseunterlagen sind den Vertragspartnern spätestens 7 Tage vor Reisebeginn zuzustellen.

Alle TeilnehmerInnen haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Programmumsetzung und im pädagogischen Alltag.

Ein Grundsatz sollte der aktive partizipatorische Ansatz der Teilhabe und Mitwirkung sein.

Programme sind an den Bedürfnissen der TeilnehmerInnen und an den örtlichen Gegebenheiten auszurichten. Den TeilnehmerInnen muss die Wahlfreiheit im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten angeboten werden.

Zur Programmumsetzung muss das erforderliche Material zur Verfügung stehen.

Eventuelle weltanschauliche, religiöse oder politische Ausrichtungen sind den TeilnehmerInnen vorab bekannt zu geben.

8. Zusammenarbeit und Förderung

Der Kreis unterstützt die Träger in Form von Beratung, im Rahmen von Fortbildungen und mit eigenen Möglichkeiten der Publikation (Flyer, Web ect.).

Gefördert werden vorrangig Kinder- und Jugendreisen von Veranstaltern, welche die hier definierten Qualitätsstandards versuchen einhalten.

Die Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 1) ist Bestandteil des Förderantrages.

**Selbstverpflichtungserklärung
für Reiseveranstalter
in Märkisch-Oderland**

Die Bewilligung von Förderungen für betreute Kinder- und Jugendreisen und die Zusammenarbeit mit dem Landkreis ist gebunden an die Einhaltung dieser Selbstverpflichtungserklärung. Falsche Angaben führen zur Rückerstattung der Förderung.

Der Reiseveranstalter

Name _____

Anschrift _____

Nr. Vereinsregister _____

Vorsitzender / Geschäftsführer _____

verpflichtet sich, die Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendreisen in Märkisch Oderland vom 18.09.2008 anzuerkennen.

Folgende Punkte können derzeit noch nicht erfüllt werden:

Wir verpflichten uns, diese bis zum _____ zu erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

Zur Kenntnis genommen und Abweichung(en) bestätigt:

Ort, Datum

Landkreis Märkisch-Oderland, Jugendamt